



**1328**

## **RATSCHLAG**

**betreffend**

**Umsetzung des Vorsorgekonzepts 2020 für die  
Personalversicherungskasse  
der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt  
(Stabilisierungsmassnahmen)**

**und**

**Änderungen der Personalversicherungsordnung vom  
28. November 2012**

Vom Kirchenrat beschlossen am 24. September 2018

Der Synode vorgelegt am 28. November 2018

## 1. Ausgangslage

### 1.1. Situation unserer Personalversicherungskasse (PVK) per 1.1.2018

Am 1. Januar 2018 waren total 308 aktive Personen (Vorjahr: 321) versichert, davon sind 188 (Vorjahr: 192) Versicherte der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt (ERK BS). Der Altersdurchschnitt der aktiven Versicherten liegt bei hohen 48.9 Jahren und hat sich gegenüber dem Vorjahr (48.7) leicht erhöht. Die Summe der versicherten Jahreslöhne beträgt CHF 15'836'000 (Vorjahr CHF 16'537'000), der durchschnittliche Jahreslohn liegt bei CHF 51'400 und hat sich gegenüber dem Vorjahr (CHF 51'700) leicht reduziert. Den aktiven Versicherten stehen 215 (Vorjahr: 210) Rentner und Rentnerinnen gegenüber, von denen 171 (Vorjahr 166) Personen eine Altersrente, 7 (Vorjahr 7) eine Invalidenrente und 33 (Vorjahr 33) eine Ehegattenrente bezogen. Zusätzlich werden 4 (Vorjahr 4) Kinderrenten ausgerichtet. 183 (Vorjahr 186) Rentner und Rentnerinnen waren Angestellte der ERK BS. Das durchschnittliche Renteneinkommen belief sich auf 34'700 (Vorjahr 34'300) Franken.

Der Deckungsgrad beträgt 106.4% (Vorjahr 107.6%). Die Wertschwankungsreserve beträgt CHF 9'300'000, was rund einem Drittel des Sollwertes entspricht.

Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten beträgt CHF 49'772'000 und hat sich um knapp CHF 700'000 gegenüber dem Vorjahr reduziert. Das Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden beträgt CHF 93'245'000 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um CHF 5'458'000 erhöht. Das Verhältnis der Anteile am Vorsorgekapital zwischen aktiven Versicherten und Rentnern hat sich weiter zu Gunsten der Rentner entwickelt.

Der technische Zinssatz wurde per 1.1.2018 von 2.50% auf 2.25% gesenkt. Die entsprechende Äufnung der Rentenskapitalien konnte vollständig aus den vorsorglich gebildeten Reserven finanziert werden, da gleichzeitig die Senkung des Umwandlungssatzes von 6.0% auf 5.8% und der Grundlagenwechsel von VZ 2010 auf VZ 2015 vorgenommen wurden. Dieser Grundlagenwechsel hätte bei einem unveränderten technischen Zinssatz eine Entlastung in der Höhe von CHF 2'024'000 zur Folge gehabt aufgrund der bereits dafür gebildeten Rückstellungen.

Der Referenzzinssatz, d.h. der von der PK-Expertenkammer vorgeschlagene technische Zinssatz, liegt bei 2.0%. Aufgrund der ziemlich zuverlässig prognostizierbaren Entwicklung des Referenzzinssatzes dürfte in den kommenden Jahren noch eine weitere Senkung des technischen Zinssatzes unter 2.0% notwendig werden.

Das versicherungstechnische Gutachten per 1. Januar 2018 bescheinigt unserer Personalversicherungskasse die Sicherheit, dass sie ihre laufenden Verpflichtungen erfüllen kann. Es macht aber darauf aufmerksam, dass die Risikofähigkeit eingeschränkt ist. Weiter gibt es klare Empfehlungen, welche Schritte die Personalversicherungskasse zu unternehmen hat, damit die Stabilität der Kasse weiterhin garantiert ist. Hier folgt ein Auszug aus dem versicherungstechnischen Gutachten vom 1. Januar 2018:

«Empfehlungen

- Weitere Senkung des Umwandlungssatzes zur Verkleinerung / Vermeidung von Pensionierungsverlusten.
- Senkung des technischen Zinssatzes auf 2.0% oder tiefer.
- Zurückhaltende Verzinsung der Sparkapitalien der aktiven Versicherten.
- Temporäre Verwendung des Beitrags an den Teuerungsfonds zur Stabilisierung.
- Umsetzung der beschlossenen Anpassung der Anlageorganisation und Anlagestrategie sowie kritisches Verfolgen der Resultate.
- Bei weiterhin starker Untersterblichkeit ist mit dem Wechsel der Grundlagen auf VZ 2020 eine Umstellung auf Generationentafeln zu prüfen.»

Im versicherungstechnischen Gutachten wird festgehalten, dass mit dem Vorsorgekonzept 2020 (vgl. Ausführungen in Ziffer 3 Seite 5ff.) die oben festgehaltenen versicherungstechnischen Empfehlungen weitgehend umgesetzt werden.

Mit der Genehmigung des vorliegenden Ratschlags würde das von der Verwaltungskommission der PVK ausgearbeitete und einstimmig genehmigte Vorsorgekonzept 2020 umgesetzt werden können.

## **1.2. Umsetzung der Empfehlungen der Experten für die berufliche Vorsorge**

Das weltweit tiefe Zinsniveau führt zu deutlich tieferen (risikoarmen) Anlagerenditen. Auch für die nächsten Jahre ist leider keine Besserung in Sicht. Eine weitere Anpassung der Anlagestrategie, mit dem Ziel höhere Erträge zu erwirtschaften, kommt für die PVK nicht in Frage. Denn dies würde einen sehr hohen Aktienanteil und damit deutlich höhere Risiken bedeuten. Somit bleibt als einzige Möglichkeit, die Sollrendite der Passivseite zu senken. Mit der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes will die PVK sicherstellen, dass sie heute keine Renten verspricht, die sie in Zukunft nicht finanzieren kann. Zudem soll, wenn immer möglich, eine Querfinanzierung von den aktiven Versicherten zu den Rentnern vermieden oder auf ein vertretbares Mass reduziert werden.

Die PVK hat sich dafür entschieden, alle Massnahmen in einem Schritt per 1. Januar 2020 durchzuführen. Mit der Anpassung des technischen Zinssatzes von 2.25% auf 1.75% per 1. Januar 2020 reagiert die PVK auf die bereits veränderten und die in den nächsten zwei Jahren sich noch verändernden Rahmenbedingungen. Mit der Senkung des Umwandlungssatzes von 5.80% auf 5.20% per 1. Januar 2020 gibt die PVK den angeschlossenen Arbeitgebern Zeit, um ebenfalls mit allfälligen Abfederungsmassnahmen auf die künftigen tieferen Renten reagieren zu können.

Ohne Erhöhung der Sparbeiträge und ohne weitere Abfederungsmassnahmen vermindern sich die künftigen Altersleistungen wegen der Senkung des Umwandlungssatzes für alle Versicherten deutlich (um rund 10%). Diejenigen, die kurz vor der Pensionierung stehen, hätten kaum mehr Gelegenheit, diese Einbussen zumindest teilweise mit höheren Sparbeiträgen auszugleichen. Folgende Massnahmen sollen die Auswirkungen abfedern:

- Die Sparbeiträge werden erhöht. Damit soll das bisherige (modellmässige) Leistungsziel im Rentenalter fast erhalten bleiben. Von dieser Massnahme wären sowohl die Arbeitnehmenden wie auch die Arbeitgeber betroffen, wobei es bei den Arbeitgebern durch die gleichzeitige Reduktion des Beitrages in den Teuerungsfonds zu keiner effektiven Beitragserhöhung kommt.
- Ältere Arbeitnehmende können aber die vergangenen Jahre nicht mehr kompensieren. Hier sieht die PVK eine Abfederung für Versicherte vor, die kurz vor der Pensionierung stehen. Zudem besteht die Möglichkeit, durch eine einmalige Abfederungseinlage des Arbeitgebers die fehlenden Sparbeiträge weiter teilweise auszugleichen. Dafür wird ein grosser Teil der mit diesem Ratschlag beantragten Mittel eingesetzt.

Mit dem vorgeschlagenen Vorsorgekonzept besteht kein «wirtschaftlicher Anreiz» für eine vorzeitige Pensionierung. Eine Weiterarbeit erhöht die Rente immer: Mit den vorgeschlagenen Massnahmen fällt die Rente nach dem 1. Januar 2020 nicht tiefer aus als bei einer vorzeitigen Pensionierung vor diesem Datum. Und dabei darf nicht vergessen werden, dass während der Weiterarbeit der Lohn deutlich höher ist als eine Pensionskassenrente und in der Regel auch die AHV noch nicht fällig ist.

## **1.3. Auflösung der 2017 bereits gebildeten Rückstellung für die PVK**

Mit Ratschlag 1314 (22. November 2017) übertrug die Synode fünf Liegenschaften von der ERK in die BVV zum Versicherungswert von CHF 6'087'000. Die ERK verpflichtete sich, den Betrag von CHF 6'087'000 für die PVK zu verwenden; und zwar primär für Abfederungs-massnahmen bei allfälligen weiteren Senkungen des Umwandlungssatzes unter 5.8% und sekundär für weitere nötige Reformen in der beruflichen Vorsorge, für welche die PVK nicht genügend Mittel aufbringen kann. Es wurde eine entsprechende Rückstellung gebildet. Für die Auflösung der Rückstellung ist die Synode zuständig. Auf die Barauszahlung der CHF 6'087'000 wurde verzichtet und die Forderung der ERK gegenüber der BVV in ein zinstragendes, ungesichertes Darlehen mit einer Höchstlaufzeit von 10 Jahren umgewandelt. Der feste Darlehenszins beträgt 1.25%

pro Jahr. Das Darlehen ist durch die ERK unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf den Zeitpunkt ganz oder teilweise kündbar, auf welchen die Rückstellung für die PVK benötigt wird. Sollte die PVK den Betrag voll oder teilweise benötigen, wird der Kirchenrat einen Antrag an die Synode stellen, dass die Rückstellung entsprechend dem Bedarf der PVK voll oder teilweise für die PVK verwendet werden darf.

Mit vorliegendem Ratschlag 1328 (28. November 2018) beantragt der Kirchenrat der Synode, CHF 2'500'000 aus der mit Ratschlag 1314 gebildeten Rückstellung von CHF 6'087'000 per 1. Januar 2020 an die PVK zu übertragen. Die Differenz von CHF 3'587'000 verbleiben als Rückstellung, bzw. als zinstragendes Darlehen in der ERK. Der Betrag von CHF 2'500'000 soll gemäss Vorsorgekonzept 2020 mit CHF 1'100'000 für Abfederungsmassnahmen von älteren Versicherten der ERK bei Senkung des Umwandlungssatzes von 5.8% auf 5.2% und mit CHF 1'400'000 für die weitere Senkung des technischen Zinssatzes auf 1.75% verwendet werden (vgl. detaillierte Ausführungen in Ziffer 3.6 Abfederungsmassnahmen Abs. 6ff.).

## **2. Bedeutung des Umwandlungssatzes und des technischen Zinssatzes**

Der Umwandlungssatz ist derjenige Prozentsatz, mit dem das vorhandene Altersguthaben bei der Pensionierung in eine jährliche Altersrente umgerechnet wird. So ergibt ein Altersguthaben von CHF 400'000 bei der Pensionierung mit dem Umwandlungssatz von 6% eine jährliche Altersrente von CHF 24'000.

Die Höhe des Umwandlungssatzes hängt im Wesentlichen vom eingerechneten technischen Zinssatz und der Lebenserwartung ab: Mit dem aktuellen Umwandlungssatz von 5.8% wird bei der heutigen Lebenserwartung eine Rendite von über 3.5% benötigt. Wird diese Rendite an den Kapitalmärkten nicht erwirtschaftet, ist der notwendige Ertrag von den aktiven Versicherten und den Arbeitgebern zu finanzieren. Dies hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass beträchtliche Mittel von den aktiven Versicherten zu den Rentnerinnen und Rentnern transferiert wurden, was eigentlich dem Grundsatz des Kapitaldeckungsverfahrens der beruflichen Vorsorge widerspricht.

Der technische Zinssatz ist der Diskontsatz (oder Bewertungszinssatz), mit dem die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen berechnet werden.

Der technische Zinssatz dient somit als Rechnungsannahme: Wie hoch kann das für die Rentenzahlung zurückgestellte Kapital verzinst werden? Diese Annahme hängt von der Erwartung der Entwicklung der Finanzmärkte ab. Je nach Renditeerwartung ergibt sich für das Kapital eine höhere oder eine tiefere Rente, wobei die zunehmende Lebenserwartung ebenfalls noch zu berücksichtigen ist. Der technische Zinssatz ist damit eine wichtige Grundlage für die Festlegung des Umwandlungssatzes.

Der technische Zinssatz und die versicherungstechnisch ermittelte Lebenserwartung bestimmen, wieviel Geld für jede auszuzahlende Rente bereitgestellt werden muss. Die Summe der so ermittelten Beträge für jede Rente bildet das Vorsorgekapital der Rentenbezüger. Am 31. Dezember 2017 wurde bei einem Zinssatz von 2.25% ein Vorsorgekapital der Rentenbezüger von CHF 93'245'000 ermittelt. Im Vorjahr am 31. Dezember 2016 betrug das Vorsorgekapital der Rentenbezüger noch CHF 87'787'000, allerdings bei einem technischen Zinssatz von 2.50%. Die Senkung des technischen Zinssatzes hat die Rentenverpflichtungen um CHF 2.2 Mio ansteigen lassen. Eine gewisse Entlastung erfolgte wegen der Umstellung auf die aktuellsten versicherungstechnischen Grundlagen. Der restliche Anstieg erklärt sich durch die neuen Altersrentner.

Die Senkung des technischen Zinssatzes erhöht die Verpflichtungen der PVK, was zum einen bewirkt, dass der Deckungsgrad sinkt und – falls der Umwandlungssatz nicht gleichzeitig auch reduziert wird – zum anderen bei jeder Pensionierung Pensionierungsverluste entstehen, weil das vom Versicherten angesparte Kapital mit einem zu hohen Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird. Um Pensionierungsverluste bei der Senkung des technischen Zinssatzes zu vermeiden, muss deshalb immer auch der Umwandlungssatz herabgesetzt werden. Jedem technischen Zinssatz entspricht ein Umwandlungssatz, bei dem keine Pensionierungsverluste anfallen. Wobei diese

Entsprechung dynamisch ist, da ja die Lebenserwartung, die ebenfalls bei der Berechnung beider Werte eine entscheidende Rolle spielt, stetig steigt.

Weil die Renditeerzielung an den Finanzmärkten immer schwieriger wird, wird seit 2014 der technische Zinssatz laufend gesenkt, von anfänglich 4.0% auf 2.25% per 1. Januar 2018. Eine weitere Senkung auf 2.0% muss vorgenommen werden, da die Experten dies der PVK aufgrund des hohen Rentneranteils dringend empfehlen und der aktuelle Referenzzinssatz, also derjenige technische Zinssatz der von der Kammer der PK-Experten vorgeschlagen wird, per 1. Januar 2018 bereits bei 2.0% liegt. Eine weitere Senkung des Referenzzinssatzes per 1. Januar 2020 ist sehr wahrscheinlich. Selbst die jährliche Erzielung von 2% Rendite ist heute schwierig geworden, will man nicht in risikoreiche Anlagen investieren.

Dem technischen Zinssatz von 3% entsprach der Umwandlungssatz von 6.0% im Zeitpunkt der Umstellung vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat per 1. Januar 2014.

Auf den 1. Januar 2015 konnte der technische Zinssatz von 3.0% auf 2.5% gesenkt werden; dank des guten Anlageresultates der PVK im 2014 ohne Einbusse bei der finanziellen Lage. Der Umwandlungssatz blieb aber auf 6.0%, was jährlich hohe Pensionierungsverluste zur Folge hatte.

Per 1. Januar 2018 wurde der technische Zinssatz von 2.5% auf 2.25% gesenkt und gleichzeitig der Umwandlungssatz von 6.0% auf 5.8% gesenkt um noch höhere Pensionierungsverluste zu vermeiden. Beim aktuell technischen Zinssatz von 2.25% müsste der Umwandlungssatz aber bei rund 5.35% liegen, damit keine Pensionierungsverluste entstehen. Ein noch tieferer technischer Zinssatz als 2.25% hat entsprechend noch tiefere Umwandlungssätze zur Folge. Auch der aktuelle Umwandlungssatz von 5.8% muss deshalb erneut gesenkt werden.

### 3. Vorsorgekonzept 2020

Damit in baldiger Zukunft der technische Zinssatz und der Umwandlungssatz wieder einander entsprechen und auch die erneute Erhöhung der Lebenserwartung entsprechend aufgefangen werden kann, hat die Verwaltungskommission im November 2017 einen Ausschuss eingesetzt und beauftragt, ein neues Vorsorgekonzept für 2020 zu erarbeiten. In diesem Ausschuss mitgearbeitet haben Peter Sokolis, Reto Moser und Franziska Siegenthaler. Das Vorsorgekonzept wurde von der Verwaltungskommission der PVK in der Sitzung vom 30. Mai 2018 einstimmig genehmigt und zur Beratung an den Kirchenrat weitergeleitet. Am 25. Juni 2018 beschloss der Kirchenrat ebenfalls einstimmig, das Vorsorgekonzept 2020 zu unterstützen und der Synode einen entsprechenden Ratschlag zu unterbreiten.

#### 3.1. Ziele des Vorsorgekonzepts 2020

Die Ziele des Vorsorgekonzepts 2020 sind:

- den technischen Zinssatz zu senken, damit weniger Sollrendite erwirtschaftet werden muss und der Anlagedruck reduziert wird
- den Umwandlungssatz zu senken, damit weniger Pensionierungsverluste entstehen
- das Leistungsziel (Leistungsplan) beizubehalten (gerechnet für neu eintretende 25-Jährige)
- Abfederungsmassnahmen vorzusehen für die älteren Versicherten, die am Ende des Sparprozesses stehen.

Das Vorsorgekonzept 2020 will die versicherungstechnischen Parameter so anpassen, dass mit einem angemessenen Risiko, die Sollrendite bzw. die Rendite erzielt wird, die nötig ist, damit das Vermögen und die Verpflichtungen der Versicherungskasse im Lot bleiben. Das Leistungsziel für aktive Versicherte soll grundsätzlich beibehalten werden. Die älteren Versicherten, die vor der Pensionierung stehen und deshalb nicht mehr genug Sparkapital ansparen können, um die versicherungstechnischen Massnahmen ausgleichen zu können, erhalten eine Abfederungseinlage.

Diese Ziele sollen **in einem einzigen Schritt** erreicht werden und das Konzept **auf 1. Januar 2020 umgesetzt** werden.

Sofern nicht Kompetenzen von Synode und Kirchenrat bestehen, ist für Erlass und Umsetzung des Vorsorgekonzeptes 2020 die Verwaltungskommission alleine zuständig.

Im Wesentlichen soll per 1. Januar 2020 Folgendes umgesetzt werden:

1. Der **technische Zinssatz** wird von aktuell **2.25% auf 1.75% gesenkt**. Die ERK BS wird angefragt, ob sie einen Beitrag an die Kosten der Senkung des technischen Zinssatzes leistet (Zustimmung der Synode gemäss diesem Ratschlag erforderlich).
2. Der **Umwandlungssatz** wird von aktuell **5.80% auf 5.20% gesenkt**.
3. Die **Spargutschriften** werden **paritätisch um insgesamt 2%-Punkte erhöht** (Leistungsziel: 60% Rentensatz im Standardplan wie bis anhin):  
Plus 1%-Spargutschrift des Arbeitgebers (AG), allerdings wird der AG-Beitrag an den Teuerungsfonds reduziert von bisher 2% auf neu 1%, d.h. **der AG-Beitrag bleibt insgesamt gleich hoch**.  
1% Arbeitnehmer (AN): Erhöhung des Sparbeitrags von bisher 4.5 – 11.5% auf neu 5.5 -12.5% oder total 7 -14%, d.h. der AN-Beitrag, bzw. **der Lohnabzug für die berufliche Vorsorge wird insgesamt um 1% erhöht**.
4. Die **anwartschaftliche Ehegattenrente** wird von bisher **66% auf neu 60% der Altersrente reduziert** (auch bei laufenden Altersrenten).
5. **Die bis 31. Dezember 2019 im Teuerungsfonds geäußneten Mittel** werden **für die Kosten** der Senkung des technischen Zinssatzes **verwendet**.
6. **Der Teuerungsfonds wird mit 1% der versicherten Besoldung** vom Arbeitgeber weiter geäußnet (anstelle von 2%).
7. **Die PVK leistet eine Besitzstandsgarantie** für alle Versicherten gemäss Konzept.
8. **Die ERK BS leistet eine Abfederungseinlage für ihre Versicherten** (Zustimmung der Synode gemäss diesem Ratschlag erforderlich). **Alle angeschlossenen Arbeitgeber leisten** auf eigenen Wunsch und auf eigene Rechnung ebenfalls **eine Abfederungseinlage** für ihre Versicherten (Zustimmung der Arbeitgeber erforderlich).

### 3.2. Kosten des Vorsorgekonzeptes 2020

Die Senkung des technischen Zinssatzes von aktuell 2.25% auf 1.75% kosten CHF 4'600'000 (Stand 12/2017).

Die Mittel dafür werden mit folgenden Massnahmen erreicht:

- Die im Teuerungsfonds bis 31.12.2019 geäußneten Mittel werden zur Senkung des technischen Zinssatzes verwendet, das sind rund CHF 1'800'000.
- Die anwartschaftliche Ehegattenrente wird von bisher 66% auf 60% der Altersrente reduziert. Diese Massnahme trifft auch die laufenden Altersrenten, nicht aber die bestehenden Witwen- und Witwerrenten. Die Kosteneinsparung beträgt CHF 1'400'000.
- Die fehlenden CHF 1'400'000 werden aus der für die PVK erstellten Rückstellung von insgesamt CHF 6'087'000 entnommen, gemäss vorliegendem Ratschlag und Genehmigung durch die Synode.
- Mit der Senkung des Umwandlungssatzes von aktuell 5.80% auf 5.20% entstehen zwar noch Pensionierungsverluste, aber diese sind gegenüber heute vernachlässigbar.

### 3.3. Keine Reduktion des Leistungsziels

Durch die Senkung des Umwandlungssatzes von 5.8% auf 5.2% reduziert sich das Leistungsziel gegenüber heute, wenn nicht weitere Massnahmen greifen. Damit das Leistungsziel gehalten werden kann, muss mehr Sparkapital angespart werden, sodass die gleiche Rente mit einem tieferen Umwandlungssatz erreicht werden kann. Der heutige Standardplan sieht vor, dass der Rentensatz ca. 60% beträgt, d.h. tritt eine 25jährige Person mit einem bestimmten Lohn ein, dann würde sie nach 40 Jahren, im Alter 65 am Ende ihrer Berufskarriere 60% der versicherten Besoldung als Rente erhalten. Damit nun die Rente nicht tiefer ausfällt, weil der Umwandlungssatz reduziert

wurde, wird im Vorsorgekonzept 2020 eine **Erhöhung der Spargutschriften um 2%-Punkte** vorgeschlagen. Dadurch würde das modellmässige Leistungsziel, ein Rentensatz von 60%, trotz tieferem Umwandlungssatz beibehalten.

Die Finanzierung der 2%-Punkte erfolgt paritätisch, d.h. 1% zulasten der Versicherten und 1% zu Lasten der Arbeitgeber. Der Beitrag der Arbeitgeber wird aber insgesamt nicht höher als bis anhin sein, weil gleichzeitig der Beitrag in den Teuerungsfonds, der ausschliesslich von den Arbeitgebern geleistet wird, um 1% auf 1% von bisher 2% gesenkt wird. Für die Arbeitgeber bedeutet das insgesamt keine Beitragserhöhung. 1% der versicherten Besoldung, mit dem der Teuerungsfonds bisher gespiesen wurde, wird direkt dem Sparguthaben der Versicherten gutgeschrieben. Die Beiträge an den Teuerungsfonds halbieren sich ab 1. Januar 2020.

Anders sieht es für die Versicherten aus. Ihr Beitrag an die PVK wird um 1% der versicherten Besoldung erhöht und um diesen Beitrag reduziert sich der ausbezahlte Lohn.

Entsprechend ist die Beitragsskala, wie sie in § 11 Abs. 2 der Personalversicherungsordnung festgelegt ist, zu ändern, bzw. die Beiträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu erhöhen.

### **§ 11 Abs. 2 Höhe der Sparbeiträge**

Die Sparbeiträge in Prozenten des versicherten Jahreslohns betragen:

Alter 18 - 24:	0.0%
Alter 25 - 29:	12.0%
Alter 30 - 34:	14.0%
Alter 35 - 39:	16.0%
Alter 40 - 44:	18.0%
Alter 45 - 49:	20.0%
Alter 50 - 54:	23.0%
Alter 55 - 59:	26.0%
Alter 60 - 65:	29.0%
Alter 66 - 70:	12.0%

§ 11 Abs. 4 der Personalversicherungsordnung ist dahingehend zu ändern, dass der bisherige Beitrag von maximal 2.0% auf 1.0% gesenkt wird.

### **§ 11 Abs. 4 Beitrag Teuerungsfonds**

Dem Teuerungsfonds wird maximal 1.0% der versicherten Lohnsumme zugewiesen. Der Kirchenrat entscheidet jährlich über den Arbeitgeberbeitrag.

Die Verwaltungskommission der PVK wird die Sparpläne Standard und Plus im Anhang 1 des Vorsorgereglements entsprechend anpassen.

## **3.4. Teuerungsfonds**

Ende 2019 wird der Teuerungsfonds mit CHF 1'800'000 geäufnet sein. Die Experten empfehlen analog 2014 den Teuerungsfonds wieder für die Senkung des technischen Zinssatzes zu verwenden.

Da nicht absehbar ist, wie lange die Tiefzinsphase dauert und ob noch weitere Senkungen des technischen Zinssatzes mittelfristig nötig sind, wird die Verwendung des Teuerungsfonds zur Senkung des technischen Zinssatzes für die Rentenbeziehenden als ausserordentliche Massnahme zur Stabilisierung der Versicherungskasse in der Personalversicherungsordnung festgehalten. Die Synode entscheidet jeweils darüber, ob diese ausserordentliche Massnahme angebracht ist und ob die Mittel des Teuerungsfonds für diesen ausserordentlichen Zweck herangezogen werden dürfen. § 9 über den Teuerungsfonds wird entsprechend ergänzt.

Ab 1. Januar 2020 wird der Teuerungsfonds dann wieder neu geäufnet werden, allerdings nur noch mit der Hälfte der bisherigen Beiträge, weil der bisherige Beitrag von 2% der versicherten Besoldung auf 1% der versicherten Besoldung reduziert wird.

Der Teuerungsfonds wird weiterhin ausschliesslich mit Mitteln der Arbeitgeber geüfnet.

Der vollständige § 9 lautet neu:

### **§ 9 Teuerungsfonds**

#### *Zweck*

<sup>1</sup> Zum Ausgleich der Teuerung auf den laufenden Renten wird ein separat ausgewiesener Teuerungsfonds gebildet.

#### *Verwendung*

<sup>2</sup> Über die Verwendung des Teuerungsfonds beschliesst die Verwaltungskommission jährlich unter Berücksichtigung der Teuerung und des Fondsvermögens.

#### *Ausserordentliche Verwendung*

<sup>3</sup> Der Teuerungsfonds kann in ausserordentlichen Situationen als Stabilisierungsmassnahme zur Finanzierung der Kosten der Senkung des technischen Zinssatzes für die Rentenbeziehenden verwendet werden. Die Synode entscheidet jeweils über diese Verwendung. Die Verwaltungskommission regelt das Nähere.

## **3.5 Senkung der Ehegattenrente**

Um die nötigen Mittel für die Reduktion des technischen Zinssatzes zu erhalten, wird die Reduktion der anwartschaftlichen Ehegattenrente vorgeschlagen. Die Ehegattenrente oder Witwe- bzw. Witwenrente beträgt bis anhin 66% der Altersrente. Sie soll nun auf 60% der Altersrente gesenkt werden. Die Ehegattenrente ist mit bisher 66% vergleichsweise hoch; andere Pensionskasse sehen ebenfalls eine Ehegattenrente von 60% vor. Diese Massnahme trifft auch laufende Altersrenten. Diese Massnahme ist daher auch als Beitrag der Rentenbeziehenden zur Stabilisierung anzusehen. Die laufenden Altersrenten wurden zum Teil noch mit sehr viel höherem Umwandlungssatz als heute und ab 1. Januar 2020 gebildet. Alle Arbeitnehmervertreter und Arbeitnehmervertreterinnen der Verwaltungskommission bewerteten diese Massnahme als vertretbar. Mit dieser Massnahme wird eine Einsparung von CHF 1'400'000 errechnet.

## **3.6 Abfederungsmassnahmen**

Selbst mit der Erhöhung der Spargutschriften würden die älteren Versicherten, die vor der Pensionierung stehen, eine weitere Renteneinbusse von über 10% erfahren, weil ihnen die Zeit nicht mehr reicht, um genügend Alterskapital anzusparen. Die letzte Reduktion des Umwandlungssatzes von 6.0% auf 5.8% erfolgte ohne begleitende Massnahmen. Von den Abfederungsmassnahmen und Rentengarantien bei der Umstellung vom Leistungs- auf das Beitragsprimat und der grossen Reduktion des Umwandlungssatzes von 6.95% auf 6.0% haben diejenigen Versicherten, die jetzt vor der Pensionierung stehen, nicht profitiert; sie waren allesamt im 2014 zu jung, um etwas zu erhalten, d.h. konkret noch nicht 60 Jahre alt.

Der Kirchenrat sah damals eine Besitzstandsregelung für diejenigen Versicherten vor, die das 60. Altersjahr erreicht und mindestens 10 Jahre in der PVK versichert waren.

Das Vorsorgekonzept 2020 sieht vor, dass die PVK eine Einmaleinlage für alle Versicherten ab Alter 58 leistet. Die Einmaleinlage sieht vor, dass Versicherte ab Alter 63 einen vollen Besitzstand geniessen und bis Alter 58 degressiv einmal eine Einlage erhalten. Diese Einmaleinlage soll verhindern, dass Versicherte vorzeitig in Pension gehen mit der Begründung, dass, wenn sie länger arbeiten, sie eine tiefere Rente erhalten. Das wird nicht der Fall sein. Das System ist so ausgerichtet, dass es sich finanziell lohnt, bis Alter 65 zu arbeiten. Wer länger im Arbeitsprozess steht, wird seine Rente stets erhöhen. Auch bei der Einmaleinlage der PVK wird ausschlaggebend sein, wie lange die betroffenen Versicherten bei der PVK versichert waren.

Die Einlage zulasten der PVK beträgt CHF 1'700'000 (Stand 12/2017) und ist bereits mit Rückstellungen gebildet, bzw. die Rückstellungen, welche für die Pensionierungsverluste infolge überhöhtem Umwandlungssatz gebildet wurden, können aufgelöst und für diese Einlage verwendet werden.

Das Vorsorgekonzept sieht weiter vor, dass der Arbeitgeber seinen älteren Versicherten eine zusätzliche Einlage gewähren kann, falls er dies wünscht und auch finanziert. Es wird für die ERK BS vorgeschlagen, dass bereits Versicherte ab Alter 50 bis Alter 63 eine Einlage vom Arbeitgeber erhalten, ebenfalls wieder degressiv steigend mit höheren Alter. Allerdings ist diese Einlage auch wieder abhängig von den geleisteten Dienstjahren, in denen die Angestellten für die berufliche Vorsorge versichert waren. Die angeschlossenen Arbeitgeber werden angefragt, ob sie ebenfalls eine Abfederungseinlage analog der ERK BS ihren Versicherten gewähren.

Die Synode hat mit Ratschlag 1314 am 22. November 2017 beschlossen, weitere fünf Liegenschaften aus dem Eigentum der Kirche in die BVV zu übertragen. Es handelte sich um die Liegenschaften Realpstrasse 55, Schönenbuchstrasse 11, Rebgasse 30, Kleinriehenstrasse 72 und Müllheimerstrasse 83, alle in Basel. Die Übertragung erfolgte zum Gebäudeversicherungswert von insgesamt CHF 6'087'000. Auf die Barauszahlung der CHF 6'087'000 wurde verzichtet und die Forderung der ERK gegenüber der BVV in ein zinstragendes, ungesichertes Darlehen mit einer Höchstlaufzeit von zehn Jahren umgewandelt. Der feste Darlehenszins beträgt 1.25% pro Jahr. Der Darlehenszins von 1.25% entspricht ungefähr dem Schuldzins für eine zehnjährige Hypothek im ersten Rang.

Die ERK bildete für den Betrag von CHF 6'087'000 eine Rückstellung und verpflichtet sich, diese Rückstellung – falls nötig – für die Personalversicherungskasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (PVK) zu verwenden. Primär soll der Betrag für Abfederungsmassnahmen bei allfälligen weiteren Senkungen des Umwandlungssatzes unter 5.8% verwendet werden, sekundär für weitere nötige Reformen in der beruflichen Vorsorge, für welche die PVK nicht genügend Mittel aufbringen kann.

Der Kirchenrat beantragt nun gemäss Ratschlag 1314, CHF 1'100'000 (Stand 12/2017) als Abfederungsmassnahme für die älteren Versicherten der ERK BS zu verwenden, weil der Umwandlungssatz von 5.8% auf 5.2% gesenkt wird. Diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am 1. Januar 2020 das 50. Altersjahr vollendet haben und mindestens ein Dienstjahr bei der ERK BS angestellt und in der PVK versichert waren, erhalten bereits eine anteilmässige Einlage, diejenigen, die kurz vor dem 63. Altersjahr stehen und bereits zehn versicherte Dienstjahre ausweisen, erhalten gemessen am vorhandenen Sparkapital die höchste Einlage. Die Einlage wird linear auf Monate genau zwischen Alter 58 und Alter 63 berechnet. Sind keine zehn versicherte Dienstjahre bei der ERK BS geleistet worden, wird die so berechnete Einlage gekürzt, wobei jedes fehlende versicherte Dienstjahr auf zehn versicherte Dienstjahre 10 Prozent Kürzung zur Folge hat.

### **3.7. Vorsorgepläne der angeschlossenen Arbeitgeber**

In § 6 Grundsätze (zum Vorsorgeplan) der Personalversicherungsordnung ist in Absatz 3 festgehalten, dass die Versicherungskasse für angeschlossene Arbeitgeber besondere Vorsorgepläne vorsehen kann. Damit diese Bestimmung Sinn macht und den angeschlossenen Arbeitgebern auch ein möglichst grosser Spielraum gegeben werden kann, muss auch die vorgesehene Aufteilung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge offener, bzw. im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sein. Das Gesetz schreibt vor, dass der Arbeitgeber mindestens 50% übernehmen muss. In § 11 (Beiträge) der Personalversicherungsordnung ist in Absatz 5 festgelegt, dass die Arbeitgeber 55% der Sparbeiträge und der Zusatzbeiträge sowie den gesamten Beitrag in den Teuerungsfonds leisten. Mit einem weiteren Satz wird nun festgehalten, dass diese Aufteilung nicht für die angeschlossenen Arbeitgeber gilt, die einen eigenen Vorsorgeplan vorsehen. Bis anhin hat noch kein angeschlossener Arbeitgeber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen eigenen Vorsorgeplan für seine Versicherten vorzusehen.

#### **4. Information der Versicherten**

Im Januar 2018 wurden die aktiven Versicherten im Informationsschreiben 2018 darüber informiert, dass die Verwaltungskommission der PVK am 21. November 2017 beschlossen hat, den Umwandlungssatz von 5.80% gültig ab 1. Januar 2018 im Alter 65 per 1. Januar 2020 nochmals zu senken. Die zurzeit geltenden Umwandlungssätze für die vorzeitige bzw. aufgeschobene Pensionierung werden auf diesen Zeitpunkt, den 1. Januar 2020, ebenfalls entsprechend gesenkt.

Die Gründe für die erneute Senkung des Umwandlungssatzes und des technischen Zinssatzes sind im Wesentlichen die weiterhin steigende Lebenserwartung und die Anlagemärkte mit tiefen und negativen Zinsen.

Im August 2018 erfolgte ein weiteres Informationsschreiben an alle aktiven Versicherten, das über die Grundzüge des Vorsorgekonzepts 2020 und den vorliegenden Ratschlag informiert.

#### **5. Prüfung der Rechtskonformität durch die Aufsichtsbehörde**

Die Änderung der Personalversicherungsordnung sowie die entsprechenden Änderungen des Vorsorgereglements bedürfen vor Inkraftsetzung der Prüfung der Rechtskonformität durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, BSABB. Die BSABB erteilt keine formelle Genehmigung, sondern führt eine allgemeine abstrakte Normenkontrolle durch. Eine Vorprüfung ist nach Beschlussfassung durch den Kirchenrat eingeleitet worden, die definitive Prüfung der Rechtskonformität wird nach Beschlussfassung der Synode eingeholt.

#### **6. Schlussfolgerung und Antrag des Kirchenrates**

Der Kirchenrat ersucht die Synode, aufgrund der dargelegten Erläuterungen der Umsetzung des Vorsorgekonzepts 2020 zuzustimmen und die nachstehenden Beschlussanträge zu genehmigen.

Basel, 24. September 2018

Namens des Kirchenrates

Der Präsident: Prof. Dr. Lukas Kundert, Pfarrer

Der Sekretär: Peter Breisinger

## BESCHLUSS

### der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt betreffend

### Umsetzung des Vorsorgekonzepts 2020 für die Personalversicherungskasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (Stabilisierungsmassnahmen)

und

### Änderungen der Personalversicherungsordnung vom 28. November 2012

**I.** Die Synode beschliesst folgende Massnahmen zur Stabilisierung der Personalversicherungskasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (Personalversicherungskasse):

1. Ein Teilbetrag der für die Personalversicherungskasse mit Ratschlag 1314 aus der Übertragung von fünf Liegenschaften aus der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt in die Bau- und Vermögensverwaltung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt gebildeten Rückstellung in der Höhe von CHF 6'087'000 wird für die Umsetzung des Vorsorgekonzepts 2020 verwendet. Dieser Teilbetrag umfasst CHF 2'500'000 der Rückstellung und ist per Ende 2019 an die PVK zu übertragen.
2. Der Betrag ist für Abfederungsmassnahmen der Versicherten der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt bei der Senkung des Umwandlungssatzes auf 5.2% und für die Senkung des technischen Zinssatzes unter 2.25% zu verwenden.
3. Die bis 31. Dezember 2019 im Teuerungsfonds geäufteten Mittel werden für die Kosten der Senkung des technischen Zinssatzes für die Rentenbeziehenden verwendet.

**II.** Die Ordnung betreffend Personalversicherungskasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (Personalversicherungsordnung) vom 28. November 2012 wird per 1. Januar 2020 wie folgt ergänzt und geändert:

1. § 9 Teuerungsfonds wird um Absatz 3 ergänzt.

#### **§ 9 Abs. 3 Ausserordentliche Verwendung**

<sup>3</sup> Der Teuerungsfonds kann in ausserordentlichen Situationen als Stabilisierungsmassnahme zur Finanzierung der Kosten der Senkung des technischen Zinssatzes für die Rentenbeziehenden verwendet werden. Die Synode entscheidet jeweils über diese Verwendung. Die Verwaltungskommission regelt das Nähere.

2. § 11 *Beiträge*: Die Absätze 2 und 4 werden geändert und Absatz 5 wird um einen Satz ergänzt.

#### **§ 11 Abs. 2 Höhe der Sparbeiträge**

Die Sparbeiträge in Prozenten des versicherten Jahreslohns betragen:

Alter 18 - 24:	0.0%
Alter 25 - 29:	12.0%
Alter 30 - 34:	14.0%
Alter 35 - 39:	16.0%
Alter 40 - 44:	18.0%
Alter 45 - 49:	20.0%
Alter 50 - 54:	23.0%
Alter 55 - 59:	26.0%
Alter 60 - 65:	29.0%
Alter 66 - 70:	12.0%

#### **§ 11 Abs. 4 Beitrag Teuerungsfonds**

Dem Teuerungsfonds wird maximal 1.0% der versicherten Lohnsumme zugewiesen. Der Kirchenrat entscheidet jährlich über den Arbeitgeberbeitrag.

**§ 11 Abs. 5 Anteil Arbeitgeber**

Die Arbeitgeber leisten 55% der Sparbeiträge und der Zusatzbeiträge sowie den gesamten Beitrag in den Teuerungsfonds. Die angeschlossenen Arbeitgeber können im Rahmen von § 6 Absatz 3 eine andere Verteilung vorsehen.

**III.** Diese Beschlüsse sind zu publizieren und unterstehen dem fakultativen Referendum.

Für Beschluss II ist die Prüfung der Rechtskonformität durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) einzuholen.

\* \* \*